

Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen auf der Grundlage der neuen Ordnungen

Anleitung Nr. 3/61 des Ministeriums der Justiz vom 26. Oktober 1961

Die neuen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe erfordern von allen zentralen Organen der Staatsmacht eine Überprüfung und Änderung ihrer eigenen und der Arbeitsweise ihrer nachgeordneten Organe, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenwirken mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen. Diese Aufgabe obliegt auch dem Ministerium der Justiz entsprechend der den Bezirks- und Kreisgerichten gemeinsam mit den Volksvertretungen auferlegten Verantwortung.

Bisher bildete die gemeinsame Direktive des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz, des Generalstaatsanwaltes und des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte vom 17. Mai 1960 eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung und Festigung der Beziehungen zwischen den Organen der Justiz und den örtlichen Organen der Staatsmacht. Sie hat in der Zeit ihres Bestehens wesentlich zur Verbesserung der Zusammenarbeit beigetragen und dient in ihrem Grundgedanken nach wie vor als Richtschnur.

Die Erkenntnis, daß die Rechtsprechung für die gesamte staatliche Leitung von größter Bedeutung ist, hat mehr und mehr Platz gegriffen. Immer besser wird verstanden, daß die Zusammenarbeit nicht als Selbstzweck betrieben werden kann, sondern der Entwicklung der Rechtsprechung dient, von ihr ausgehend zur Lösung der Aufgaben der örtlichen Organe beiträgt und wieder auf sie zurückwirken muß. Der Stand der Entwicklung der Rechtsprechung ist somit gleichzeitig der Gradmesser für die Qualität der Zusammenarbeit.

Inzwischen wurden weitere Erfahrungen gesammelt, und in einer Reihe von Bezirken und vielen Kreisen haben die verschiedenen Formen und Methoden des Zusammenwirkens schon zu einer ständigen Verbesserung der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit geführt. Dort, wo es in der Zusammenarbeit nicht weitergeht, wo Stagnation herrscht, dort fehlt es auch an der notwendigen Klarheit. In den Kreisen und Bezirken, in denen die in der Direktive vom 17. Mai 1960 vorgesehenen gemeinsamen Schulungen noch nicht stattfanden bzw. nicht zu den notwendigen Ergebnissen führten, sollte deshalb nochmals über diese Probleme beraten werden. Klarheit muß darüber bestehen, daß den objektiven Gesetzmäßigkeiten durch die Beschlüsse der Partei, die Gesetze der Volkskammer, die Beschlüsse und Direktiven des Staatsrates und der Regierung Ausdruck verliehen wird. Die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen bauen auf ihnen auf und konkretisieren die Aufgaben für das jeweilige Territorium. Die Entscheidungen der Gerichte können deshalb nur dann der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen, d. h. gerecht sein, wenn sie auf diesen Beschlüssen beruhen, die Bevölkerung darauf orientieren und zu ihrer Verwirklichung mobilisieren.

Gemeinsam mit dem Gerichtsverfassungsgesetz bilden nunmehr die mit den neuen Ordnungen getroffenen Regelungen die Grundlage für die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Volksvertretungen. Mit ihnen wurde die Verantwortung für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche geklärt. Sie heben das jeweilige territoriale Gericht in seiner Verantwortung gegenüber den Volksvertretungen im Verhältnis zu den übrigen Justiz- und zentralgeleiteten Sicherheitsorganen insofern besonders hervor, als ihm die Pflicht zur Rechenschaftslegung übertragen und die Festlegung der zur Festigung der Ge-

setzlichkeit erforderlichen Maßnahmen als gemeinsame Aufgabe von Volksvertretung und Gericht bezeichnet wird. Darin liegt zugleich auch eine Erhöhung der Rolle der Gerichte für die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit. Dementsprechend hat der Bezirkstag oder Kreistag die Verantwortung, das Gericht auf die politischen und ökonomischen Schwerpunkte in seinem Bereich zu orientieren.

Sehr wichtig ist andererseits die Erhöhung der Rolle der ständigen Kommissionen. Dadurch, daß nunmehr auch Bürger, die nicht Abgeordnete sind, vollberechtigte Mitglieder der ständigen Kommissionen werden können, wurden die Möglichkeiten für eine Vertiefung der Beziehungen zwischen den Justiz- und Sicherheitsorganen und den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen erheblich erweitert.

Die Beziehungen der übrigen Justiz- und Sicherheitsorgane zu den Volksvertretungen sind als allgemeine Methode der Zusammenarbeit zwischen den Staatsorganen auf verschiedener Ebene ausgestaltet, wie sie bereits § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe vorsieht. Nach wie vor besteht für sie daher die Verpflichtung, auf Anforderung der Volksvertretung ihres Territoriums über ihre Tätigkeit Auskunft zu erteilen und zu den gemeinsam interessierenden Fragen Stellung zu nehmen, wie andererseits die Volksvertretungen in ihren Beschlüssen den zentralgeleiteten staatlichen Organen Empfehlungen geben können, um ihre Mitwirkung bei deren Durchführung zu sichern (z. B. Abschn. II Ziff. 7 Buchst. g der Ordnung über die Aufgaben des Bezirkstags).

I

Die Beziehungen der Gerichte zu den Volksvertretungen und ihren Organen

1. Die Orientierung der Gerichte durch die Volksvertretungen

Die Zusammenarbeit der Justizorgane mit den örtlichen Organen der Staatsmacht muß stets darauf gerichtet sein, die Autorität der Volksvertretung zu stärken und zur Durchsetzung der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe beizutragen.

Neben den zentralen Anleitungen erfolgt die Orientierung der Gerichte auf die politischen und ökonomischen Schwerpunkte im Bezirk oder Kreis vor allem durch die Beschlüsse der Volksvertretung. Dabei ist das Wichtigste die Gesamtorientierung, wie sie aus dem Volkswirtschaftsplan und den Arbeitsplänen der Volksvertretungen hervorgeht.

Gut bewährt sich die Methode, die Beschlüsse der örtlichen Organe in den gemeinsamen Dienstbesprechungen der Justiz- und Sicherheitsorgane auszuwerten.

Wertvolle Hinweise werden die Gerichte erhalten, wenn sich die Volksvertretung mit der Gewährleistung der Festigung der sozialistischen Disziplin und Moral und den damit zusammenhängenden Erscheinungen des Klassenkampfes auf politisch-ideologischem Gebiet befaßt, zumal die Entwicklung deutlich erkennen läßt, daß die bewußte Führung des Klassenkampfes auf allen Gebieten immer stärker zur Hauptaufgabe der örtlichen Organe der Staatsmacht wird.

Indem die Gerichte ihre Erfahrungen hinsichtlich der politisch-ideologischen Schwerpunkte des Klassenkampfes mit der Orientierung verbinden, wie sie der